

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Landsberg

Aufgrund der §§ 8, 9 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Landsberg in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Landsberg ist eine rechtlich unselbstständige, städtische Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Landsberg“.

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus folgenden Ortsfeuerwehren:

- Ortsfeuerwehr Braschwitz
- Ortsfeuerwehr Gollma
- Ortsfeuerwehr Gütz
- Ortsfeuerwehr Landsberg
- Ortsfeuerwehr Niemberg
- Ortsfeuerwehr Oppin
- Ortsfeuerwehr Peißen
- Ortsfeuerwehr Queis
- Ortsfeuerwehr Reinsdorf
- Ortsfeuerwehr Schwerz-Dammendorf
- Ortsfeuerwehr Sietzsch
- Ortsfeuerwehr Spickendorf
- Ortsfeuerwehr Zöberitz
- Ortsfeuerwehr Zwebendorf-Hohenthurm

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr kann über den Verpflichtungen aus dem Brandschutzgesetz hinaus mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr für weitere Aufgaben in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Sich daraus ergebende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben unberührt.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Landsberg untersteht dem Bürgermeister der Stadt Landsberg. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters und zwei Stellvertretern.

(5) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter und jeweils einem Stellvertreter. Die Stellvertreter der Ortswehrleiter bekommen das Aufgabengebiet der Aus- und Fortbildung zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Landsberg gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)
4. Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr)

(2) Die Abteilungen setzen sich aus den Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen.

§ 3 Wehrleitung und Berufung in Funktion

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Landsberg wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Dieser ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Landsberg und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen zu unterstützen. Dazu werden aus den Ortsfeuerwehren zwei Stellvertreter für folgende Aufgaben berufen:

1. Aus- und Fortbildung
2. Vorbeugender Brandschutz

(2) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von einem stellvertretenden Stadtwehrleiter der im Absatz 1 genannten Reihenfolge vertreten.

(4) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter von den Kameraden und Kameradinnen der Einsatzabteilung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens drei Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und der Stellvertreter erfolgen. Durch den Träger der Feuerwehr erfolgt die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren. Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern im Einsatzdienst des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches vorgeschlagen. Die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren erfolgt durch den Träger der Feuerwehr.

(5) In der Regel ist aller zwei Monate vom Stadtwehrleiter eine Wehrleitersitzung einzuberufen. Diese besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinen Stellvertretern, den Ortswehrleitern sowie deren Stellvertretern und dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Bei Bedarf kann der Bürgermeister sowie ein Vertreter aus dem zuständigen Fachamt in der Verwaltung hinzugezogen werden. Die Wehrleitersitzung findet im nichtöffentlichen Rahmen statt. Die Ladung soll in Schriftform und mindestens sieben Tage vorher erfolgen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Wehrleitung ausgehändigt wird.

§ 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Landsberg ist schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Landsberg zu richten. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich in Form eines Bescheides zu informieren.

(3) Bei einem Wechsel der Ortsfeuerwehr eines Kameraden innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Landsberg sind der Stadtwehrleiter und die jeweiligen Ortswehrleiter in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter, durch Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises sowie der Verpflichtungsurkunde nach § 9 Abs. 2 BrSchG LSA. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten. Vor der Verpflichtung ist der Arbeitgeber mit Zustimmung des Mitgliedes über die beabsichtigte Verpflichtung und die damit verbundenen Folgen durch die Stadt zu unterrichten.

§ 5 Einsatzabteilung

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das Höchstalter laut BrSchG LSA nicht überschritten haben. Ausnahmen zu den Altersgrenzen bedürfen der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Dienstanweisungen, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Sie dürfen mit der abgeschlossenen Truppmannausbildung Teil 1 und der Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen.

(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- b) dem Erreichen der Altersgrenze gemäß Brandschutzgesetz,
- c) dem Ausscheiden auf eigenen Wunsch
- d) dem Austritt aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch
- e) dem Ausschluss aus der Feuerwehr
- f) dem Tod

(5) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben ihren Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister zu erklären. Kann ein Angehöriger der Einsatzabteilung seiner Verpflichtung, regelmäßig an den Übungs- und Einsatzgeschehen teilzunehmen, nicht nachkommen, so kann er für eine befristete Zeit aus der Einsatzabteilung freigestellt werden.

Die Stadt Landsberg kann das Mitglied aus wichtigem Grund oder auf Antrag von der Verpflichtung entbinden, ohne die Mitgliedschaft zu beenden.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Sachverhalt ist schriftlich festzuhalten.

(7) Der Bürgermeister kann, im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter sowie dem jeweiligen Ortswehrleiter, einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Die Feststellung des Ausschlusses erfolgt durch schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des Höchstalters nach BrSchG LSA, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
2. durch Ausschluss (§ 5 Abs. 7 gilt sinngemäß)
3. durch Tod

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 a).

§ 7 Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Stadt Landsberg“ mit dem Namenszusatz der entsprechenden Ortsfeuerwehr.

(2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Landsberg ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem Ortsjugendfeuerwehrwart

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

1. in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
2. aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. das 18. Lebensjahr vollendet hat
4. aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen wird.

(5) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.

(6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart bedient sich zur Leitung der Jugendfeuerwehren in den jeweiligen Ortsfeuerwehren der Ortsjugendfeuerwehrwarte.

(7) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und die Ortsjugendfeuerwehrwarte werden vom Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter vorgeschlagen und vom Bürgermeister in ihre Funktion eingesetzt.

(8) Über den Ausschluss eines Angehörigen der Jugendfeuerwehr entscheidet nach Anhörung des Angehörigen und dessen gesetzlichen Vertreters sowie des Stadtjugendfeuerwehrwartes und des Ortsjugendfeuerwehrwartes der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter.

§ 8 Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr)

(1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr der Stadt Landsberg“ mit dem Namenszusatz der entsprechenden Ortsfeuerwehr.

(2) Die Kinderfeuerwehr der Stadt Landsberg ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem Ortskinderfeuerwehrwart.

(4) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- 1 . das. 10. Lebensjahr vollendet,
- 2 . per Antrag in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
- 3 . aus der Kinderfeuerwehr ausgeschlossen austritt,
- 4 . aus der Kinderfeuerwehr ausgeschlossen wird.

(5) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.

(6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart bedient sich zur Leitung der Kinderfeuerwehren in den jeweiligen Ortsfeuerwehren der Ortskinderfeuerwehrwarte.

(7) Die Ortskinderfeuerwehrwarte werden vom Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter vorgeschlagen.

(8) Über den Ausschluss eines Angehörigen der Kinderfeuerwehr entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Angehörigen und dessen gesetzlichen Vertreters sowie des Stadtjugendfeuerwehrwartes, des jeweiligen Ortswehrleiters und des Ortskinderfeuerwehrwartes.

§ 9 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben:

1. am Dienst und an Aus- und Fortbildung regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
3. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten
4. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten
5. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und diese nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen
6. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist

§ 10 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Landsberg Ersatz verlangen.

(2) In den Ortsfeuerwehren können fachlich geeignete Mitglieder mit entsprechender Ausbildung gemäß Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) als Gerätewarte eingesetzt werden. Sie haben die Ausrüstung und Einrichtung derselben zu verwahren und pfleglich zu warten. Darüber hinaus wird zentral je ein Gerätewart für Ausrüstung und Bekleidung sowie Funktechnik eingesetzt. Ihre Aufgaben bestehen vorwiegend in der übergreifenden Koordination ihrer jeweiligen Bereiche für die gesamte Freiwillige Feuerwehr der Stadt Landsberg. Eine nähere Aufgabenbeschreibung für die örtlichen Gerätewarte und derer mit zentralen Aufgaben sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

(3) Private Mobiltelefone, Fotoapparate, Videokameras und ähnliche Geräte sollen bei Ausbildung, Übung und Einsätzen im Feuerwehrhaus verbleiben. Bei eingetretenen Schäden besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Führungskräfte können situationsbezogen o.g. Geräte einsetzen oder deren Verwendung anweisen.

(4) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Einsatzleiter/Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen:

1. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
2. Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Der Einsatzleiter/Ortswehrleiter leitet die Informationen entsprechend weiter.

(5) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Landsberg in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 3 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, mit Ausnahme der Kinderfeuerwehr.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
2. die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtwehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Wehrleitung ausgehändigt wird. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut, unter Beachtung der Ladungsfrist, mit selber Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

(5) Es wird per Stimmzettel abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG LSA erfolgt durch Wahl. Insoweit finden die Vorschriften des § 56 Abs. 3 und 4 KVG LSA entsprechend Anwendung.

(6) Für die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 sinngemäß.

(7) Beförderungen, Ehrungen und Auszeichnungen werden im Rahmen der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt oder können zu besonderen Anlässen (z. B. Jubiläen) erfolgen. Für Beförderungen sind die Voraussetzungen aus der jeweils gültigen Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zu erfüllen.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.09.2016 außer Kraft.

Landsberg, den 30.09.2022

gez. i. V. Daniela Moron-Wernicke
Bürgermeister/in der Stadt Landsberg

- Siegel -